

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Bekleidungsgestalterin/Bekleidungsgestalter

vom

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Diplom verfügen über die Kompetenz, ein Fachgeschäft oder ein Atelier der Bekleidungsbranche administrativ, organisatorisch und fachlich zu führen. Sie entwickeln hochwertige, anspruchsvolle Einzelstücke auf Mass, individuelle hochwertige Garderobekonzepte, individuelle Labels und entwerfen eigene hochwertige Kollektionen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Bedürfnisse, welche an Bekleidungsstücke gestellt werden.

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Diplom entwerfen eigene Kollektionen und Labels. Sie sind verantwortlich für Trendanalysen, Konzepte und Modellentwürfe und erstellen die entsprechenden technischen Unterlagen, Visualisierungen und Trendboards.

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Diplom fertigen Prototypen und Kleinserien und präsentieren ihre Kollektionen und Produktlinien.

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Diplom üben zudem Tätigkeiten aus in den Bereichen Mitarbeiterführung, Betriebsorganisation, Finanzen und Marketing.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Diplom erbringen sämtliche Leistungen in einem Fachgeschäft oder Atelier der Bekleidungsbranche kundenfokussiert und rentabel.

Sie

- erarbeiten einen Businessplan für den Aufbau oder die Weiterentwicklung des Unternehmens;
- erkennen Marktpotenziale, Entwicklungen und Kundenbedürfnisse frühzeitig und richten die Kollektionen und Angebote der Bekleidungsgestaltung darauf aus;
- erarbeiten Marketingkonzepte für das Atelier oder Fachgeschäft und setzen Marketingmassnahmen um;
- entwerfen, gestalten und produzieren individuelle Garderobekonzepte, hochwertige Kollektionen und Kleinserien;
- nehmen Führungsaufgaben im Atelier oder Fachgeschäft wahr und setzen Führungsinstrumente ein;
- gestalten, evaluieren und optimieren die betrieblichen Prozesse und passen diese veränderten Verhältnissen an;
- organisieren für das Atelier oder Fachgeschäft den Einkauf, die Lagerbewirtschaftung und die Produktionsplanung unter Berücksichtigung der nachhaltigen Ressourcennutzung;
- analysieren und interpretieren die Bilanz und die Erfolgsrechnung, leiten die notwendigen Massnahmen ab und stellen die Wirtschaftlichkeit im Atelier oder Fachgeschäft sicher;
- erarbeiten die Kalkulationsgrundlagen und bereiten Investitionen vor.

Die detaillierten Handlungskompetenzen sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung beschrieben.

1.23 Berufsausübung

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Diplom sind als Unternehmerin oder Unternehmer für die strategische Ausrichtung und die wirtschaftliche Entwicklung des Fachgeschäfts oder Ateliers der Bekleidungsbranche verantwortlich.

Sie konzipieren und entwerfen eigene Kollektionen und individuelle Garderobekonzepte. Sie fertigen anspruchsvolle Massbekleidung als Einzelstücke sowie Basicprodukte in Kleinserien an.

Mit ihrer kompetenten Kundenberatung und -betreuung sind sie aktive Botschafter für die gepflegte Bekleidung und legen die Grundlagen für den wirtschaftlichen Erfolg des Fachgeschäfts oder Ateliers der Bekleidungsbranche.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihren Handlungskompetenzen tragen die Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Diplom im Interesse von Gesellschaft und Natur entscheidend zum nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit Bekleidung bei. Sie setzen sowohl individuelle modische Trends als auch Bekleidung für kulturelles Brauchtum um.

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Diplom ermitteln die ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Wertvorstellungen ihrer Kundschaft und unterstützen eine lange Verwendungsdauer der Bekleidung durch den Einsatz hochwertiger und ökologisch vertretbarer Materialien. Sie sind sich der Problematik des Fair Trade bewusst und wählen ihre Lieferanten auch aufgrund ökologischer Kriterien. Dadurch wird die Nachhaltigkeit entlang der Wertschöpfungskette in der Bekleidungsbranche gewährleistet.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Schweizerischer Modegewerbeverband (SMGV).

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern des SMGV zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über den eidgenössischen Fachausweis Bekleidungsgestalterin oder Bekleidungsgestalter oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt
- b) seit dessen Erwerb bis Anmeldeschluss zur Prüfung mindestens zwei Jahre einschlägige Berufspraxis im Bereich der Bekleidungsgestaltung mit einem Beschäftigungsgrad von 100% nachweist;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff.3.41 sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten zusammen mit dem Entscheid zur Zulassung die Aufgabensstellung zur Diplomarbeit.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominnenhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechs Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 40 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zwei Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1. Diplomarbeit Kollektionsgestaltung			2
1.1 Kollektionsgestaltung	schriftlich	vorgängig erstellt	
1.2 Bekleidungsstück (Key Outfit)	praktisch	vorgängig erstellt	
1.3 Präsentation	mündlich	15 Min.	
1.4 Fachgespräch	mündlich	30 Min.	
2. Betriebswirtschaft	schriftlich	150 Min.	1
3. Fallstudie Unternehmensführung	schriftlich	180 Min.	1
Total		375 Min.	

Prüfungsteil 1: Diplomarbeit Kollektionsgestaltung

Mit der Diplomarbeit erbringt die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis, dass sie/er eine praxisorientierte und selbständige Aufgabe der Kollektionsgestaltung im Bereich der Modebekleidung entwickeln und ausführen kann.

In diesem Prüfungsteil werden folgender Handlungskompetenzbereich geprüft (siehe Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung):

- Erstellen von Kollektionen (HKB A)

Die Kompetenzen werden im Rahmen von vier Prüfungspositionen geprüft:

Position 1.1: Kollektionsgestaltung (schriftlich)

Diese Position umfasst das Entwerfen einer hochwertigen Kollektion von mindestens acht Modellen gemäss Aufgabenstellung. Zu diesem Zweck werden eine schriftliche Diplomarbeit und ein Lookbook (visuelle Dokumentation der Kollektion) erstellt. Die schriftliche Diplomarbeit dauert drei Monate und beinhaltet Recherche, Modellbeschreibungen inkl. Begründung der Entwürfe, visuelle Darstellung der Kollektion mit Modezeichnungen und Flachzeichnungen, fachtechnische Angaben, Bemusterungsvorschläge, Berechnungen des Materialbedarfs, Kalkulation der Leistungen sowie Projektplanung.

Position 1.2: Bekleidungsstück (Key-Outfit) (praktisch)

Diese Position umfasst die eigenständige Realisierung eines Key-Outfits im Rahmen der Kollektionsgestaltung von Position 1.1. Das von der Kandidatin/dem Kandidaten gewählte und realisierte Key-Outfit muss die Hauptaussage der Kollektion wiedergeben.

Position 1.3: Präsentation (mündlich)

Diese Position beinhaltet eine Präsentation (15 Min.) der schriftlichen Diplomarbeit (Inhalte, Vorgehen, Resultate), des Lookbooks sowie des realisierten Key Outfits. Das Key Outfit wird an der Modellperson, die während der Prüfung anwesend ist, präsentiert.

Position 1.4: Fachgespräch (mündlich)

Diese Position beinhaltet ein Fachgespräch (30 Min.). Das Expertenteam stellt, ausgehend von der Diplomarbeit und der Präsentation, vertiefende und weiterführende Fragen. Die Kandidatin / der Kandidat stellt die Erkenntnisse der Diplomarbeit in einen übergeordneten Zusammenhang und stellt Bezüge zu weiteren Themen der Kollektionsgestaltung, der Mode- und Stilberatung sowie der Kundenberatung her.

Prüfungsteil 2: Betriebswirtschaft (schriftlich)

Dieser Prüfungsteil umfasst eine schriftliche Prüfung mit Wissensfragen und Mini-Cases zu verschiedenen berufskundlichen Themen der Betriebswirtschaft wie Marketing, Verkauf und Kundenbetreuung, Führung von Mitarbeitenden, Betriebsorganisation und Wirtschaftlichkeit.

In diesem Prüfungsteil werden folgende Handlungskompetenzbereiche geprüft (siehe Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung):

- Entwickeln von Marketingkonzepten und Betreuen von Kunden (HKB C)
- Führen von Mitarbeitenden (HKB D)
- Organisieren von betrieblichen Prozessen (HKB E)
- Sicherstellen der Wirtschaftlichkeit (HKB F)

Prüfungsteil 3: Fallstudie Unternehmensführung (schriftlich)

In diesem Prüfungsteil geht es darum, eine themenübergreifende Fallstudie inkl. Businessplan zu bearbeiten. Dabei werden aufgrund von Praxissituationen in Unternehmen die Handlungsstrategien sowie Führungs- und Arbeitsinstrumente für typische Aktivitäten erarbeitet, analysiert oder optimiert.

In diesem Prüfungsteil werden folgende Handlungskompetenzbereiche geprüft (siehe Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung):

- Führen und Entwickeln des Unternehmens (HKB B)
- Entwickeln von Marketingkonzepten und Betreuen von Kunden (HKB C)
- Führen von Mitarbeitenden (HKB D)
- Organisieren von betrieblichen Prozessen (HKB E)
- Sicherstellen der Wirtschaftlichkeit (HKB F)

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Prüfungsteilen sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung beschrieben.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Note jedes Prüfungsteils mindestens 4.0 beträgt;
- b) höchstens eine Positionsnote im Prüfungsteil 1 den Wert 4.0 unterschreitet;
- c) keine Positionsnote im Prüfungsteil 1 den Wert 3.0 unterschreitet.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt folgenden geschützten Titel zu führen:

Bekleidungsgestalterin mit eidgenössischem Diplom

Bekleidungsgestalter mit eidgenössischem Diplom

Créatrice de vêtements avec diplôme fédéral

Créateur de vêtements avec diplôme fédéral

Creatrice d'abbigliamento con diploma federale

Creatore d'abbigliamento con diploma federale

Die englische Übersetzung lautet:

Fashion Technologist, Advanced Federal Diploma of Higher Education.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 30. Mai 2016 über die Höhere Fachprüfung für Bekleidungsgestalterin/ Bekleidungsgestalter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 30. Mai 2016 erhalten bis 31. Dezember 2026 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

10. ERLASS

Organisation der Arbeitswelt

Schweizerischer Modegewerbeverband (SMGV)

Toffen,

Claudia Stäheli
Präsidentin

Ursula Remund
Geschäftsführerin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Remy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung